

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Hahnbach (Gebührensatzung)

(2. Änderungssatzung)

vom 09.10.2025

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Markt Hahnbach folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Hahnbach:

§ 1

Der § 3 „Gebührenbefreiung“ erhält folgende Fassung:

Kinder bis zu Ihrem 6. Geburtstag die in Begleitung eines Erwachsenen das Hallenbad nutzen, sind bis auf folgende Ausnahme von der Entrichtung der Eintrittsgebühren befreit.

Bei der Teilnahme an Kursen ist der ermäßigte Tarif nach § 5 Abs.1 Buchst. b) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades Hahnbach (Gebührensatzung) zu entrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt gemäß Art. 26 GO am 10.10.2025 in Kraft.

Hahnbach, 09.10.2025
Markt Hahnbach


Bernhard Lincher
Erster Bürgermeister